



Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg  
c/o Universität Hamburg • FB Psychologie • Von-Melle-Park 5 • 20146 Hamburg

## Zur Vorlage beim Finanzamt

### in Verbindung mit einem Zahlungsbeleg bzw. Kontoauszug bei Lastschriftinzug

Finanzwartin  
Stefanie Kliche

Internet: [www.alumni-psychologie.de](http://www.alumni-psychologie.de)  
E-Mail: [Finanzen@alumni-psychologie.de](mailto:Finanzen@alumni-psychologie.de)

Aussteller: **Alumni des Fachbereichs Psychologie der Universität Hamburg**  
c/o Universität Hamburg, FB Psychologie, Von-Melle-Park 5, 20146 Hamburg

### Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommensteuergesetzes an eine der in  
§ 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften,  
Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Art der Zuwendung: **Mitgliedsbeitrag**

Es handelt sich nicht um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen.

Wir sind wegen Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie der Förderung der  
Studentenhilfe nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamts  
Hamburg-Nord, St.-Nr. 17/422/13605 vom 18. November 2014 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des  
Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des  
Gewerbsteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil wir ausschließlich und  
unmittelbar steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff. AO dienen.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur der Förderung der Volks- und Berufsbildung  
sowie der Förderung der Studentenhilfe im Sinne des § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 07 AO  
verwendet wird.

Hamburg, 14. Dezember 2015

  
Finanzwartin  
Stefanie Kliche

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass  
Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden,  
haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4  
EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der  
Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen  
Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl I S. 884).